

rgische
fenste,
en,
ährigen
hervor-
s reich-
ebäude
ch eine
schul-
ent-
nige der

t
fo)
iten und
Gelehrte
solche,

nn
genden
Norden,
erleichte
u. 9. Okt.
und zwar
hwiss-

Lehrer,
geblieben

ansischen
9-11 Uhr

g

ische Ein-
geheiten
e ist die
er Grund-
irtschafts-
sik, Natur-
ung, Volk-
gearbeit
Vorträge

ffahrzeug

13 1/2 Uhr,

Leistungs-
besitz,
Volk etzu-
ische Aus-
er Technik.
e gehalten,
en.

technik.

Der Besuch
eginnen in
Januar für
März.
nen werden,
zu erforder-

n Vorklasse,
t Hamburg,
hrigen Vor-
der Hanse-
erbeschulen

is nachweist.

Berechtigungen: Das Abschluszeugnis der Abteilung für Maschinenbau, Elektrotechnik, Leucht- und Schiffbau ist Vorbedingung für den Eintritt in den gehobenen technischen Dienst bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden. Es berechtigt:

1. zum Übergang auf die Technische Hochschule mit Sonderprüfung (nur für Reichsdeutsche). Die Sonderprüfung wird erlassen, wenn die Abschlussprüfung an der Ingenieurschule „mit Auszeichnung“ oder „gut“ bestanden wurde.
2. zur Zulassung zur Gewerbelehrausbildung.
3. zur erleichterten Meisterprüfung, und zwar Befreiung von den Prüfungsfächern bei der fachlichen Prüfung (z. B. in Hamburg, Lübeck und Bremen), über die der Inhaber des Abschluszeugnisses bereits den Nachweis ausreichender Kenntnis erbracht hat.

2. Abteilung Kraftbetriebstechnik
(Schiffingenieure und Seemaschinenisten).

An dieser Abteilung können die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt werden zum:

Seemotorführer (C 1)	Schiffingenieur II (C 4 u. 5)
Kleinmaschinenlenker (C 2)	Schiffingenieur I (C 6)
Seemaschinenlenker II (C 3)	

Ein Schülerversuch ist nur für die Prüfungen zum Seemaschinenisten II sowie Schiffingenieur II und I vorgeschrieben. Zugelassen zum Schulbesuch und zu den Prüfungen werden auf Grund der Reichsprüfungsordnung für die Schiffingenieure und Seemaschinenistenprüfungen vom 26. März 1934 (Reichsministerialblatt Nr. 15 vom 13. April 1934) nur Deutsche Reichsangehörige. Die Dauer des Schulbesuchs beträgt für die Vorbereitung zur Prüfung zum Seemaschinenisten II 20 Wochen, zum Schiffingenieur II 60 Wochen und zum Schiffingenieur I 40 Wochen. Die Lehrgänge beginnen in jedem Jahre Mitte März und Ende September. Anmeldungen bis Ende April für das folgende Wintersemester, bis Ende Oktober für das folgende Sommersemester.

Die Aufnahmebedingungen sind im einzelnen aus der Reichsprüfungsordnung für die Schiffingenieure und Seemaschinenisten zu ersehen. Berechtigungen zu erlangen, die bestandenen Prüfungen gegen nach Erfüllung der Bedingungen über Fahrzeit usw. die Berechtigung zum Empfang der Befähigungsnachweise.

Bauschule der Hansestadt Hamburg
(Fachschule für Hochbau, Tiefbau und Vermessungswesen)
Hamburg 1, Steinorplatz.

Die Bauschule der Hansestadt Hamburg ist aus der im Jahre 1865 als Staatsanstalt gegründeten Schule für Bauhandwerker, der späteren Baugewerkschule, hervorgegangen. Sie hat die Aufgabe, einen charakteristischen bautechnischen Nachwuchs zu erziehen, der ein gutes fachliches Können besitzt und von der nationalsozialistischen Weltanschauung so durchdrungen ist, daß er sich in all seinem Tun von ihr leiten läßt. Sie vermittelt die wissenschaftlich-technische Ausbildung für den Beruf eines Architekten, Baugingenieurs und Vermessungstechnikers.

Die Ausbildung geschieht in seminaristischer Form durch Vorträge und Übungen im Konstruktionszeichnen und Entwerfen sowie durch praktische Übungen. Jede Fachabteilung hat ihren besonderen Lehrplan. Die Unterrichtsdauer beträgt in den Abteilungen Hochbau und Tiefbau (ohne Vorklasse) je fünf Semester, in der Abteilung für Vermessungswesen drei Semester. Der Besuch der Vorklasse verleiht das Studium um 1/2 Jahr. Die Semester beginnen in jedem Jahr Mitte März und Ende September.

Aufnahmebedingungen. Die Aufnahmen erfolgen in das erste Semester oder in die Vorklasse. In das erste Semester kann aufgenommen werden, wer die Aufnahmeprüfung an der Bauschule bestanden oder wer die Vorklasse mit Erfolg besucht hat. Zu der Anlesungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) 18 Monate handwerkliche Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder einem geeigneten Baunebengewerbe nachweisen kann. Für die Vermessungswesenabteilung tritt an Stelle der handwerklichen Tätigkeit eine praktische Tätigkeit von mindestens 18 Monaten bei Vermessungsbehörden oder bei öffentlich tätigen Vermessungstechnikern. An den Fachabteilungen für Hochbau und Tiefbau sind weitere 6 Monate handwerklicher Tätigkeit vor Eintritt in das letzte Semester nachzuweisen. Hierfür kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits die Gesellenprüfung abgelegt hat.
- c) An Stelle der handwerklichen Tätigkeit von insgesamt 24 Monaten kann eine durch ein ausführliches Werkbuch belegte lehrlingsmäßige Praktikantenausbildung von gleicher Dauer treten. Diese kann in jedem geeigneten Baugewerbe ausgeübt werden. Tätigkeit als Zeichner oder Bürohilfswirt wird nicht angerechnet. Den Aufnahmeschreibern, die aus einem Bauhauptgewerbe kommen, wird empfohlen, die Gesellenprüfung vor Beginn des Studiums abzulegen.

Als praktische Tätigkeit im Tiefbau kann angerechnet werden

- a) die über den pflichtmäßigen Wehrdienst hinausgehende Zeit im truppendienstlichen Dienst bei den Pionieren,
- b) zur Hälfte die ein halbes Jahr überschreitende Zeit im Reichsarbeitsdienst.

Die Schulprüfung an den Aufbauklassen der Gewerbeschulen der Hansestadt Hamburg entspricht der Auslesungsprüfung. Die Aufnahme in die Vorklasse erfolgt nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Berechtigungen: Das Abschluszeugnis der Hoch- und Tiefbauabteilung ist Vorbedingung für:

1. den Eintritt in den gehobenen technischen Dienst bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden.
2. die Baumeisterprüfung (Baumeisterverordnung vom 1. 4. 1931 mit Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. 1. 34).

Es berechtigt:

1. zum Übergang auf die Technische Hochschule mit Sonderprüfung. Die Sonderprüfung wird erlassen, wenn die Abschlussprüfung am Ende des Wintersemesters 1939/40 oder später „mit Auszeichnung“ oder „gut“ bestanden wurde und wenn das 21. Lebensjahr vollendet ist.
2. zur Zulassung zur Gewerbelehrausbildung nach vereinfachter Auslesungsprüfung.
3. zur erleichterten Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk.
4. Die Reichskammer der bildenden Künste erkennt das Abschluszeugnis der Hochbauabteilung als ausreichende theoretische Grundlage für die Ausübung des Berufes eines selbständigen Architekten an.

Das Abschluszeugnis der Vermessungstechnikabteilung ist Vorbedingung für den Eintritt in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden und berechtigt zum Übergang auf die Technische Hochschule nach Ablegung der Sonderprüfung.

Anmeldung: Die Anmeldung für den Schulbesuch ist unter Benützung eines vom Schulbüro anzufordernden und dort nach Ausfüllung wieder einzureichenden Anmeldevordruckes vorzunehmen und zwar möglichst im Januar für den Eintritt Ende September, im Juni für den Eintritt Mitte März.

Anfrage und Mitteilungen sind an die Bauschule der Hansestadt Hamburg, Hamburg 1, Steinorplatz, II. Stock, Zimmer 19, zu richten. Das Büro ist werktäglich im Sommer von 7 1/2 bis 16 Uhr (Sonntags bis 13 1/2 Uhr), im Winter von 8 bis 16 1/2 Uhr (Sonntags bis 14 Uhr) geöffnet. Fernsprechnummer: 242262.

Technisches Vorlesungswesen

Lübecker Tor 34, ☎ 248847 u. 248848.

Das Technische Vorlesungswesen ist eine akademische Lehrstätte, deren erste Aufgabe es ist, in der Praxis stehende Ingenieure und Wissenschaftler in den einschlägigen technischen Wissenschaften nicht nur auf dem laufenden zu halten, sondern dem Stande der neuesten Forschung und Erkenntnis Rechnung tragend ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.

Vorlesungszeiten.
Die Vorlesungen werden in der Regel zwischen 18 1/2 und 21 1/2 Uhr abgehalten. Ausnahmen werden bei den Ankündigungen in den Verzeichnissen, sowie in den Tageszettungen kenntlich gemacht.

Meisterschule für Mode der Hansestadt Hamburg

Geschäftsstelle: Brennerstr. 77, Fernspr. 2495 41-42

Fachschule für die Hansestadt Hamburg für Damenschneiderlei, Berufsfachschule für Modegraphik, Theaterkostümentwurf und textile Handarbeit, Haushaltungsschule.
Ausführliches Programm ist durch die Schule zu beziehen.
Sprechstunden der Schulleiterin:
Im Sommerhalbjahr: Montag, Mittwoch und Freitag von 12-18 Uhr
Im Winterhalbjahr: Montag, Mittwoch und Freitag von 13-14 Uhr

Reichsseefahrtschule Hamburg

Bei der Erholung 12

Reichsseefahrtschule Hamburg-Altona

Rainvilleterrasse 4

Seelute, die die Seefahrtschule besuchen wollen, müssen sich beim Direktor melden. Sie müssen an Fahrzeit nachweisen für Seesteuermann auf großer Fahrt mindestens 36 Monate zur See als Deckmann auf Schiffen von mehr als 60 cbm Bruttovermögen, davon etwa 6 Monate als Volantrose u. 20 auf Segelschiffen; für Kapitän auf großer Fahrt 24 Monate als Steuermann oder Kapitän, dazu nautische Berechnungen aus dieser Zeit; für Seesteuermann auf kleiner Fahrt 42 Monate, davon 15 auf Segelfahrzeugen oder Hochseeschiffen; für Kapitän auf kleiner Fahrt 24 Monate als Steuermann oder Kapitän in der betreffenden Fahrt, dazu nautische Berechnungen aus dieser Zeit; für Seeschiffer auf Küstenfahrt 60 Monate, davon 12 auf Segelfahrzeugen oder Hochseeschiffen; für Sportseeschiffer und Kurse für Bordfunker statt. An der Seefahrtschule Hamburg ist auch die Dienststelle für die Prüfungen der oberleitenden Schiffer.

Sozialpädagogisches Institut der Hansestadt Hamburg

Fachschule für Volkspfleger und Jugendleiterinnen
Mittelweg 35a, ☎ 448047

Das Institut umfasst eine zweijährige Schule für Volkspfleger und -pflegerinnen und Fortbildungskurse, sowie das Jugendleiterinnenseminar. Aufnahmebedingungen für die Volkspflegerschule bei weiblichen Bewerberinnen: Kranken- oder Säuglings- und Kleinkindererwerbsprüfung oder Kinderärztinnenprüfung in Verbindung mit zweijähriger hauswirtschaftlicher Tätigkeit in ländlicher oder bäuerlicher Familie; bei männlichen Bewerbern dreijährige erfolgreiche Berufsausbildung, ein Halbjahr Arbeitsdienst, ein Jahr soziale Vorpraxis die unter Aufsicht des Instituts steht. Von Abiturientinnen die Kranken- oder Kleinkinder- und Säuglingserwerbsprüfung gefordert, von Abiturienten ein Halbjahr Arbeitsdienst und ein Jahr Vorpraxis (wie oben). Bewerber (innen) mit Volksschulbildung legen eine Aufnahmeprüfung ab. Von allen Bewerbern wird bei Eintritt der Nachweis einer aktiven Arbeit in den Gliederungen der NSDAP gefordert.

Die Schule für Volkspfleger und -pflegerinnen führt in zwei Jahren an einer staatlichen Prüfung auf dem umfassenden Arbeitsgebiet der Volkspflege. Aufnahmebedingungen für das Jugendleiterinnenseminar: Staatl. Prüfung als Kinderleiterin und Hortnerin sowie dreijährige praktische Bewährung. Aufnahmen für beide Ausbildungsgänge immer zum April.

Hansische Hochschule für bildende Künste

Lerchenfeld 2, ☎ 230761 und 230762

Die Schule hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Handwerklichen schöpferisch begabte Kräfte heranzubilden. Die Anstalt umfasst folgende Abteilungen:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| 1. Baukunst | 9. Maler |
| 2. Bildhauer, Holzbildhauer | 10. dekorative Maler |
| 3. Buchbinder | 11. Dekorations-Maler |
| 4. Buchdrucker u. Schriftsetzer | 12. Photographie |
| 5. Gold- u. Silber Schmiede | 13. Schlosser u. Schmiede |
| 6. Gebrauchsgraphik u. Schrift | 14. Tischler |
| 7. Graveure | 15. Textile Gewerbe |
| 8. Keramiker | 16. Graphische Techniker |

Im Abendunterricht finden Lehrlinge u. Gehilfen der verschiedenen Gewerbe Gelegenheit zur weiteren Ausbildung. Anskunft durch die Kasse.

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

Die einzelnen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen sind auch im Behördenteil aufgeführt.
Berufsschulen sind Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung oder in Arbeit befindlichen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden.

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne praktische Berufsvorbildung voraussetzen, freiwillig in gützigem Unterricht, der mindestens ein Jahr umfaßt, zur Vorbereitung auf einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf besucht werden.

Fachschulen sind die der landwirtschaftlichen, gewerblichen, handwerklichen, kaufmännischen, frauenberuflichen oder einer verwandten Ausbildung dienenden Schulen, die freiwillig und zwar nur mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung besucht werden können, deren Lehrgang mindestens einen Halbjahreskursus mit ganztägigem Unterricht umfaßt.

Die Berufsschulpflicht ist durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I, Seite 799) geregelt. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beginnt mit der Beendigung der Volksschulpflicht.

Dauer der Berufsschulpflicht.

1. Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.